Diese Frage ist insoweit zu bejahen, als das Urteil eine Urkunde (Aufzeichnung) ist, die gemäß § 51 Abs. 2 StPO in der Beweisaufnahme verlesen werden kann. Allerdings können mit dieser Verlesung nur solche Tatsachen bewiesen werden, wie die Verurteilung des Mitbeschuldigten, die Deliktsart, Art und Höhe der erkannten Strafe, das erkennende Gericht u. a. Keinen Beweiswert für das neue Verfahren haben dagegen die im Urteil enthaltenen Feststellungen zur Art und

Weise der Tatbegehung, zu ihren Ursachen, Bedingungen und Folgen, zur Persönlichkeit der Mitbeschuldigten, gegen die jetzt erst verhandelt wird, zu ihren Beweggründen, zur Art und Schwere ihrer Schuld und zu ihrem Verhalten vor und nach der Tat. Eine solche Praxis würde eindeutig gegen grundlegende Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrensrechts, insbesondere gegen die Präsumtion der Unschuld und das Recht auf Verteidigung, verstoßen.

Dr. DORIS KLESSEN und Prof. Dr. REIMER SCHORR, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Magistrats von Groß-Berlin

## Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung in der Hauptstadt der DDR

Die Materialien der Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer vom 24. Februar 1971/1/ weisen auf die Notwendigkeit hin, zu einer komplexen Arbeit auf dem Gebiet der Familienpolitik zu kommen und das bewußte gemeinschaftliche Wirken zur Herausbildung neuer, sozialistischer Einstellungen und Verhaltensweisen auch in bezug auf das Leben in der Familie zu verstärken. Sozialistische zwischenmenschliche Beziehungen in Partnerschaft, Ehe und Familie sind untrennbarer Bestandteil aller die Persönlichkeitsentwicklung fördernden Triebkräfte.

Wichtige Aufgaben obliegen in diesem Zusammenhang den Ehe- und Familienberatungsstellen, die den Bürgern sachkundig helfen, bestimmte Konflikte zu lösen bzw. ihnen vorzubeugen (§4 FGB; 1. DB zum FGB vom 17. Februar 1966 [GBl. II S. 180])./2/ Die Entwicklung der Ehe- und Familienberatung, ihr beratendes und erziehendes Wirken muß immer als Element gesamtgesellschaftlicher Bemühungen zur Vervollkommnung des Menschen und seiner zwischenmenschlichen Beziehungen betrachtet werden. Der notwendige Ausbau der Wirksamkeit der Beratungsstellen kann daher nur das Gemeinschaftswerk ihrer Träger — der örtlichen Organe der Staatsmacht — und der Beraterkollektive sein.

Im folgenden sollen auf der Grundlage eines Erfahrungsaustausches von Mitarbeitern der Ehe- und Familienberatungsstellen und der Ehe- und Sexualberatungsstellen Berlins einige Gedanken aus der Sicht des Gesundheits- und Sozialwesens dargelegt werden, wie eine weitere Verbesserung der Beratung erreicht werden kann.

## Zur Entwicklung einer koordinierten, zielgerichteten Ehe-, Familien- und Sexualberatung

Aus Untersuchungen über Umfang und Inhalt der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen in den Berliner Stadtbezirken/3/, die in Vorbereitung des Erfahrungsaustausches unter Verantwortung der Bezirksbürgermeister durchgeführt worden waren, ergibt sich, daß die Beratungskollektive in den vergangenen Jahren unter hohem persönlichen Einsatz viel geleistet haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen und dem Vertrauen der ratsuchenden Bürger gerecht zu werden. In allen Stadtbezirken bestehen seit 1965, im Stadtbezirk Berlin-Mitte bereits seit 1964, Ehe- und Familienberatungsstellen. Im Stadtbezirk Berlin-Lichten-

/1/ Vgl.: Sozialistische Beziehungen In Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21 1971. Ein Teil der Materialien sowie ein redaktioneller Bericht über die Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses ist In NJ 1971 S. 192 ff., S. 205 ff. veröffentlicht.
/2/ Vgl.: Sozialistische Beziehungen in Familie und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, insb. S. 15 f., 100 ff., 105 ff. und 139 f.
// Wir danken den Mitarbeitern der Ehe- und Familienberatungsstellen, des Stadtgerichts und der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin für die Bereitstellung

berg kam es durch die Bildung einer einheitlichen Ehe-, Familien-, Jugend- und Sexualberatungsstelle im Jahre 1966 zu einer besonders vorteilhaften Zusammenarbeit unter Leitung der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die durch den Rat des Stadtbezirks aktiv unterstützt wird. Die Räte der Stadtbezirke haben — worauf schon Sommer hinwies/4/ — die Leitungsverantwortung für die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen unterschiedlich festgelegt. Beim Magistrat von Groß-Berlin gibt es bisher keine Verantwortlichkeitsregelung.

Aus statistischen Erhebungen der Stadtbezirke ist erkennbar, daß die Zahl der Ratsuchenden besonders in einigen Beratungsstellen stark angewachsen ist. Der erreichte Stand der Wirksamkeit ist jedoch insgesamt noch als unbefriedigend einzuschätzen. Der Hauptmangel ist, daß es im allgemeinen noch an einer gezielten Einflußnahme auf die Lösung der besonderen Probleme in der Entwicklung der Familien im jeweiligen Territorium fehlt — etwa so, wie sie in enger Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Kom-missionen zur Förderung und Betreuung kinderreicher Familien entwickelt wurde. Die notwendige ständige Beobachtung und Betreuung einiger gesellschaftlicher Gruppen, wie z. B. Kinderreiche, jugendliche Mütter, sozial Gefährdete, setzt jedoch ein einheitliches Informationssystem und leistungsfähige Ehe- und Familienberatungsstellen voraus. Diese Forderung wird bei Betrachtung der inhaltlichen Hauptfragen der Beratungstätigkeit/5/ noch offensichtlicher.

Wir werden uns deshalb in der nächsten Zeit vor allem darauf konzentrieren, eine einheitliche Dokumentation der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen zu schaffen/6/ sowie in allen Stadtbezirken in die Ehe- und Familienberatungsstellen integrierte Ehe- und Sexualberatungsstellen des Gesundheitswesens mit den notwendigen diagnostisch-therapeutischen Möglichkeiten systematisch auszubauen. Letzteres erscheint uns erforderlich, um den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nach medizinischer Beratung, Diagnostik und Behandlung an einem Ort gerecht werden zu kön-